

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet „Förderverein Chöre & Kirchenmusik St. Columban“. Er hat seinen Sitz in Friedrichshafen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, ausschließlich und unmittelbar die Chöre der Gemeinde St. Columban in ihrer musikalischen Arbeit zu begleiten und zu unterstützen, sowie die Kirchenmusik St. Columban im Allgemeinen zu fördern. Dazu gehören u.a. Stimmbildung, Musiktheorie, Aufführungen, Chorfreizeiten, Probewochenenden und Veranstaltungen der Chöre der Gemeinde St. Columban. Ein weiteres Ziel ist es, an überregionalen Chortreffen (z.B. Pueri Cantores) teilzunehmen. Spendenbeiträge und Einnahmen aus Veranstaltungen dienen ausschließlich der Förderung der Chöre und kirchenmusikalischen Zwecken.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen für die Chöre St. Columban und deren Aktivitäten, sowie die Kirchenmusik St. Columban im Allgemeinen
 - b) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für die Chöre
 - c) Einflussnahme auf die materielle und ideelle Ausgestaltung der Chöre und deren Aktivitäten.
 - d) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgaben einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person ab dem 16. Lebensjahr werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Juristischen Personen steht eine Mitgliedschaft ebenfalls offen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle des Austritts nicht erstattet.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr eingeführt und/oder bestimmt werden, dass Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, einen Beitragszuschlag zu zahlen haben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Kantor / der Kantorin.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Der 1. und der 2. Vorsitzende, Schatzmeister und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Kantor / die Kantorin ist aufgrund seines/ihrer Amtes automatisch Mitglied des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Amtsvorstand gewählt ist.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 im Einzelfall sind für den Verein nur verbindlich, wenn diese durch den Vereinsausschuss beschlossen wurden.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Er leitet und koordiniert die Arbeit des Ausschusses.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden in Textform einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

§ 10 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Den Mitgliedern des Vereinsvorstandes
 - b) Den Beiräten

2. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.
3. In den Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung 2 Beiräte auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Beiräte sollten Vertreter der Kinder und Erwachsenenchöre sein. Die Beiräte bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt.
4. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Die Beschlussfassung im Vereinsausschuss erfolgt durch die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

§ 11 Aufgaben des Vereinsausschusses

1. Der Vereinsausschuss beschließt:
 - a) über den Antrag eines Mitgliedes auf Beitragserlass wegen Notlage,
 - b) bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung,
 - c) bei Streitigkeiten von Mitgliedern der Vereinsorgane über deren Zuständigkeit,
 - d) bei Streitigkeiten von Mitgliedern mit dem Verein, dessen Organen oder dessen Organmitgliedern,
 - e) über die Bewilligung von Haushaltsausgaben sofern sie im Einzelfall € 5.000,00 übersteigen.
 - f) über die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
 - g) über die Aufstellung eines Terminkalenders für Veranstaltungen.
2. Der Vereinsausschuss ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche je nach Notwendigkeit einzuberufen. Außerdem muss er auch auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsausschussmitglieder einberufen werden. Mindestens einmal jährlich findet eine Sitzung des Vereinsausschusses statt.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/10tel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung oder durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung auf der Homepage einberufen. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den zweiten Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands.
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags.

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Beschlüsse über Satzungsänderungen aufgrund einer ergänzten Tagesordnung sind ausgeschlossen.
2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Columban Friedrichshafen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbemerkung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten an ihrer Stelle die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt.